

**MARKT
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN-NR. 18-WEST**
Gemarkung Garmisch

A) FESTSETZUNGEN

1. Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
2. Offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO
3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) können ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, einschl. der Flächen für Garagen, Abstandsfächern ergeben, die geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
- Die aus dem Plan durch Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

ENTFALT

- 5
6. Im Bereich der offenen Bauweise ist als maximale Gebäudegröße 18,00 m festgesetzt.
7. Baugrundstücke, für die nur Hausgruppen festgesetzt sind (Reihenhäuser), dürfen nur so geteilt werden, daß die entstehenden Einzelgrundstücke mindestens 250 qm groß sind.
8. Für Baugrundstücke, die zur Bebauung von Einzelhäusern festgesetzt sind, beträgt die Mindestgrundstücksgröße 900 qm, mit Ausnahme der im Plan durch den Vorschlag zur Grundstücksteilung aufgezeigten geringeren Grundstücksgrößen.
9. Für die Hausgruppen ist als Höchstmaß der baulichen Nutzung die überbaubare Fläche und die Geschosszahl festgesetzt.
- GFZ = Geschossflächenzahl (Höchstmaß im Plan enthalten)
10. Bei einer Verbreiterung des Rießersee Fußweges ist der Baumbestand entlang dieses Weges zu erhalten.

Grenze des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

In diesem Verfahren festzusetzende

- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche

nur Einzelhäuser zulässig, Geschosszahl als Höchstmaß
 nur Hausgruppen zulässig, Geschosszahl zwingend
 einzuhaltende Flurstrichrichtung
 Erdgeschoss + 1 Obergeschoss
 Kinderspielplatz
 Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen
 Satteldach
 Dachform:
 Dachneigung:
 Sockelhöhe:

+ 13
 18° - 24°
 max. 0,45 m

B) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Flurstück-Nummern
- vorhandene Wohngebäude (vermessen)
- vorhandene Wohngebäude (noch nicht vermessen)
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandenes Wohngebäude in der öffentlichen Verkehrsfläche, das zur Durchführung dieser Planung abgebrochen werden muß
- vorhandene Wohn- bzw. Ladengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen, die bei weiterer baulicher Nutzung der Grundstücke abgebrochen werden müssen
- Grundstücksfächer, die mit Leitungsräumen für Draingeleitungen zu belasten sind
- Eigentümerweg nach Art. 53/c BayStrWG
- öffentl. Feldweg nach Art. 53/a BayStrWG
- Kanalisation des Rießerseeablaufes und sonstige Drainageleitungen (s. Blatt 2)

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß §§ 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der PlanzeichenVO vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 23.1.1967
 Nr. II/2g - IV B7 - 15500 ee 46 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsbüchlich am 12.4.1967 bekanntgegeben.
 Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Baumt des Marktes vom 12.4.1967 bis 25.4.1967 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.
 Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, den 19.5.1967



Markt
Garmisch-Partenkirchen
(Schumpp)
1. Bürgermeister

